

Konsolidierte Fassung

Benutzungsordnung Für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Züsich

(Fassung vom 18.10.2007 inkl. Änderung vom 06.03.2020)

§ 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Züsich und ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes.

Es umfasst:

1. Im Erdgeschoss:

Großer Saal, Thekenraum und Küche, mit je einem Kühlraum, Toiletten mit Behinderten WC, Foyer mit Garderobe, Haustechnikraum

2. Im Obergeschoss

Galerie, Toiletten, Technikraum, 2 Abstellräume

3. Im Außenbereich:

Gepflasterter Innenhof mit umlaufender Bankanlage und Parkplätzen im oberen Bereich

§ 2

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Jugendgruppen und ähnlichen Organisationen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 – 4 GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung des Bürgerhauses erlischt, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 Abs. 2 GemO besteht. Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigem sachlichem Grunde (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Antragssteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Gemeindehaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um:

- vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
- extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.

§ 3

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JuSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Bei Benutzung des Bürgerhauses für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen u. ä.) ist der Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig mit der Ortsgemeinde zu vereinbaren.

§ 5

Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind von dem Benutzer zu entsorgen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt. Der Nutzer hat das Gebäude besenrein zu verlassen, dazu sind die Stühle mit den Sitzflächen auf die Tische zu stellen. Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde.

Geschirr, Gläser und Bestecke sind in der vorgegebenen Anzahl und Ordnung einzuräumen.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, wird die Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt. Wird das Gebäude nicht besenrein übergeben, wird die insoweit notwendige Reinigung durch die Ortsgemeinde veranlasst bzw. durchgeführt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch den Verursacher zu erstatten.

§ 6

Bauliche Veränderung am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Es werden grundsätzlich keine Gegenstände an den Wänden und Decken des Gebäudes befestigt, die sichtbare Spuren hinterlassen. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 7

Dem Benutzer des Bürgerhauses ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtungen zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken sowie jegliche sonstige gewerbliche Bestätigung vor oder im Bürgerhaus sind nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen beim Verabreichen bzw. beim Verkauf von Getränken und Speisen kein Kunststoffgeschirr bzw. keine Kunststoffbestecke (Einweggeschirr) benutzt werden.

§ 9

Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbegins befinden. Ergibt die bei Übergabe des Bürgerhauses an den Benutzer durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde obliegende Verkehrssicherungspflicht.

Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Der jeweilige Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 838 BGB bleibt unberührt.

Für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkplatz und Zuwegen durch die Nutzung entstehen, haftet der Benutzer. Die Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitglieder, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 10

Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veran-

stalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 11

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 12

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Bürgerhaus sind an die Ortsgemeinde Züsch zu richten.

§ 13

Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses

a) Familienfeiern der Bürger von Züsch und Neuhütten

(Hochzeiten , Kindtaufen, Kommunionfeiern etc.)

1. 190,00 € für das komplette Bürgerhaus, jeder weitere Tag 170,00 €
2. 150,00 € für den großen Saal, jeder weitere Tag 130,00 €
3. 100,00 € für die Galerie im OG, jeder weitere Tag 80,00 €

b) Reservierung am Vortag zum Eindecken – ab 16 Uhr

1. Bürgerhaus komplett zuzüglich 60,00 €
2. Großer- oder kleiner Saal zuzüglich 50,00 €

c) Wochenendpaket (3 Tage)

1. Bürgerhaus komplett 380,00 €
2. Großer Saal 300,00 €

d) Auswärtige Mieter

Es wird ein Mehrpreis von 20 %, mindestens jedoch 50,00 € auf den Mietpreis erhoben.

e) Veranstaltungen der Ortsvereine, Kirchen und Volksbildungswerke

Auf eine Veranstaltung im Kalenderjahr wird ein Nachlass von 50 % gewährt.

f) Auf Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen

Es wird ein Mehrpreis von 30 %, mindestens jedoch 70,00 € auf den Mietpreis erhoben, wobei sich die Ortsgemeinde eine Erhöhung für den Einzelfall vorbehält.

g) Trauerfeiern

Es wird ein Pauschalbetrag von 100,00 € für das komplette Bürgerhaus erhoben.

h) Reinigungskosten

Für das komplette Bürgerhaus	75,00 €
Für den großen Saal	60,00 €
Für die Galerie im OG	50,00 €

i) Mietberechtigte Personen

Eine Vermietung des Bürgerhauses erfolgt nur an Personen ab 18 Jahren.

j) Dauer eines Tages

Ein Tag wird von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages gerechnet.

k) Die Entgelte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 14

Bier und alkoholfreie Getränke sind über die Ortsgemeinde zu beziehen. Diese Getränke werden mit einem Aufschlag von 15 % in Rechnung gestellt. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Diese Bezugsverpflichtung gilt nicht für Spirituosen, Weine bzw. Schaumweine.

Bei Verstoß gegen die Getränkebezugspflicht wird ein Schadensersatz in Höhe von 300,00 € erhoben. Außerdem kann die zukünftige Nutzung untersagt werden.

§ 15

Der Mieter ist für die ordentliche Entsorgung des anfallenden Abfalls verantwortlich. Der Abfall ist entsprechend der gängigen Praxis zu trennen. Hierzu stehen dem Mieter je eine Tonne für Restmüll und Altpapier sowie gelbe Säcke zur Verfügung. Bioabfall ist an den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Sind die Tonnen für Restmüll und Altpapier bereits voll, hat der Mieter die Müllabfälle selbst zu entsorgen. Recyclingfähige Materialien wie Glas, Papier, Kunststoff-Verpackungen, Textilien, Metalle und Elektrogeräte müssen ebenso selbst entsorgt werden. Unsachgemäß oder nicht entsorgter Unrat wird von der Ortsgemeinde dem Abfallsystem zugeführt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 16

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zu schließen.

§ 17

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Züsch tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Die Änderung der Benutzungsordnung und Entgelttabelle tritt zum 10.02.2020 in Kraft.